

Gabriele SCHNEIDER, Wien

Österreichs Pionierinnen im Richteramt

Zwei biografische Skizzen

Austria's female pioneers in the judiciary: Two biographical sketches

In Austria women were first admitted to the studies of law in 1919. From then it was still a long way to get access to the judiciary, because it was not until 1947 that two women were appointed as judges. Despite their positions as pioneers in the judiciary, so far very little has been published and is known about the first female judges. Thus, this study intends to fill this gap by: firstly showing the general struggle of women to gain access to the profession, secondly describing the careers of the first female judges in the Austrian judiciary and thirdly giving a brief insight into their private lives. Furthermore, this article explores the legal framework for the judicial careers and shows the challenges for women in the judiciary. Although the National Socialist Regime rejected women on the bench, it was during the annexation of Austria by Nazi Germany that in Austria women got access to the judiciary because of the lack of male judges. In 1947 two of these women were appointed as the first Austrian female judges.

Keywords: 20th century – female judges – judiciary – studies of law – women in legal professions

1. Einleitung

Das Jahr 1919 stellte einen Markstein für juristisch interessierte Frauen in Österreich dar, denn in diesem Jahr wurden Frauen erstmals zum Studium der Rechtswissenschaften zugelassen. In der Praxis zeigte sich jedoch sehr bald, dass die Öffnung des Zugangs zum Jus-Studium keineswegs die Öffnung sämtlicher juristischer Berufe für Frauen bedeutete. Während Frauen in der Rechtsanwaltschaft relativ schnell Fuß fassen konnten, blieben sie vom Richteramt bis in die 1940er Jahre ausgeschlossen. Erst 1947, also knapp 30 Jahre nach Zulassung zum Jus-Studium, gelang es zwei Frauen, zu Richterinnen bestellt zu werden: es waren dies Gertrud Sollinger und Johanna Kundmann.

Trotz der Pionierstellung, die diese beiden Frauen im Bereich der österreichischen Rechtsprechung einnehmen, ist bisher kaum etwas über

sie bekannt.¹ Aus diesem Grunde hat es sich die vorliegende Untersuchung zur Aufgabe gemacht, diese Lücke zu füllen, indem sie zunächst das rechtliche und gesellschaftliche Umfeld, aufzeigt, mit dem Juristinnen in den ersten Jahrzehnten nach Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaften zu kämpfen hatten, sodann den Lebens- und Berufsweg dieser beiden bemerkenswerten Frauen nachzeichnet, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ihre richterliche Karriere beleuchtet, sowie Einblicke in den Arbeitsalltag der ersten Richterinnen gewährt.²

¹ Abgesehen vom Überblick über die Geschichte der Juristinnen in der österreichischen Justiz im Allgemeinen bei HOFMEISTER, Juristinnen, und biographischen Kurzschildern bei SCHNEIDER, Richterinnen in Österreich, und DIES., Richterinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz, liegen bisher keine Untersuchungen zu diesem Bereich vor.

² Die Untersuchung basiert in weiten Teilen auf der großzügigen Zurverfügungstellung der Personalakten

2. Studienzugang und richterliche Ausbildung

Als Frauen in Österreich erstmals zum Studium der Rechtswissenschaften zugelassen wurden,³ war die Richterausbildung durch aus der Habsburgermonarchie stammende Rechtsvorschriften geregelt, die in den Rechtsbestand der Republik übergeleitet worden waren.⁴ Danach bildete gem. § 4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) 1896⁵ die Absolvierung des Jus-Studiums die Grundvoraussetzung für die darauf folgende dreijährige berufsspezifische Richterausbildung, die mit der Richteramtprüfung – bestehend aus einer Hausarbeit, zwei Klausurarbeiten und einem mündlichen Examen – abschloss. Weder das GOG noch die ein Jahr später ergangene VO über den richterlichen Vorbereitungsdienst⁶ und auch nicht die VO zur Richterprüfung aus 1900⁷ enthielten eine Bestimmung, dass Frauen vom Richterberuf ausgeschlossen gewesen wären. Freilich stammten diese Rechtsvorschriften aus einer Zeit, in der Frauen der Zugang zum Richteramt allein schon aufgrund ihrer Nichtzulassung zum Studium der Rechtswissenschaften verwehrt war, obwohl gem. Art. 18 StGG-ARStB das Recht auf freie Bildung und Berufswahl bestand.⁸ Doch dieses Grund-

der beiden Richterinnen durch das Bundesministerium für Justiz. Herrn LStA Mag. Gerhard Nograth, LL.M sei dafür sehr herzlich gedankt.

³ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22. 4. 1919, betreffend die Zulassung von Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, zu den theoretischen Staatsprüfungen und zum Doktorate der Rechte der Staatswissenschaften an den deutschösterreichischen Universitäten, StGBI. 250/1919. Vgl. dazu u.a. BERGER, Juristin 634ff. und HEINDL, Entwicklung 17ff.

⁴ Vgl. dazu KOHL, Richter 70ff.

⁵ GOG vom 27. 11. 1896, RGBl. 217/1896.

⁶ VO vom 15. 8. 1897, RGBl. 192/1897.

⁷ VO vom 1. 11. 1900, RGBl. 182/1900.

⁸ StGG vom 21. 12. 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. 142/1867.

recht sowie das in Art. 3 leg. cit. normierte Recht auf freie Zugänglichkeit aller öffentlichen Ämter wurde Frauen trotz der Bestimmung, dass vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich sind (Art. 2 leg. cit.), in der damaligen Zeit nicht zugestanden.⁹ Selbst nach Zulassung von Frauen zum Jus-Studium änderte der alle Vorrechte eines Geschlechts ausschließende Art. 7 B-VG 1920¹⁰ zunächst nichts an der Ansicht, der höhere Staatsdienst, wozu auch das Richteramt zählte, sei ein ausschließlich Männern vorbehaltenem Berufssektor infolge der „Männlichkeit des Staates“.¹¹ Danach kamen Frauen für die Übernahme von Staatsfunktionen als Repräsentanten des Staates nicht in Frage, allenfalls denkbar waren sie in staatlichen Arbeitsbereichen, in denen sie vorwiegend „unsichtbar“ im Hintergrund agierten. Dies hatte auch schon Ende des 19. Jahrhunderts der damalige Professor für Staats- und Verwaltungsrecht Dr. Edmund Bernatzik in seinem für die Wiener rechtswissenschaftliche Fakultät zur Frage der Zulassung von Frauen zum Jus-Studium erstellten Gutachten ausgeführt, wo er mit Bedauern festhielt, dass „gewisse Zweige der rechtsgelehrten Berufe dem weiblichen Geschlecht verschlossen werden bleiben. [...] Jene Amtsstellen nämlich, welche mit dem Publicum in directen Verkehr zu treten bestimmt sind und außerdem die staatliche Autorität zur Geltung zu bringen zu haben [...] Also das Richteramt sowie der politische Dienst im gewöhnlichen Sinne des Wortes.“¹²

Die ersten jungen Juristinnen Österreichs, die ihr Studium in den frühen 1920er Jahren abschlossen, dürften es als ein Faktum angesehen haben, dass ihnen der Zugang zum Richterberuf ver-

⁹ Zur Grundrechtsfähigkeit der Frau Ende des 19. Jahrhunderts vgl. u.a. FLOßMANN, Grundrechtssubjektivität 84ff.

¹⁰ G vom 1. 10. 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz), BGBl. 450/1920.

¹¹ Vgl. u.a. SAUER, Souverän 137ff.

¹² Vgl. BERNATZIK, Zulassung 8.

wehrt war. Jedenfalls wurden innerhalb des ersten Jahrzehnts nach der Studienzulassung von Frauen keine Anträge auf Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst gestellt, und auch die anlässlich des 30jährigen Jubiläums der Einführung des Frauenstudiums 1927 erhobenen Forderungen nach Öffnung des Richteramtes für Frauen fanden kaum Beachtung. Breitere Aufmerksamkeit erfuhr diese Thematik jedoch im Jahre 1929, als erstmals Frauen Anträge auf Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst stellten. Ausschlaggebend für diese ersten Gesuche dürfte neben der Einführung der Jugendgerichtsbarkeit 1929,¹³ für die Frauen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Einfühlbarkeit für dieses vom Erziehungs- und Fürsorgegedanken bestimmte Sonderstrafrecht als besonders geeignet galten, auch die Zulassung von Richterinnen im europäischen Ausland, beispielsweise in Deutschland 1922 und in Polen 1928, gewesen sein.¹⁴ Das Justizministerium verhielt sich zunächst abwartend gegenüber den Aufnahmeansuchen der Frauen. Der damalige Justizminister Dr. Franz Slama wies in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 4. Dezember 1929 darauf hin, dass die Zulassung von Frauen zum Richteramt eine Frage sei, die nicht lediglich im Justizressort entschieden werden könne, sondern die grundsätzlich für den Bundesdienst entschieden werden müsse, und „die Entscheidung der Gesamtregierung wird auch für den Justizdienst die Grundlage dafür bilden, ob und in welchem Ausmaß Frauen übernommen werden“.¹⁵ Grundsätzlich hatte Slama ein offenes Ohr für die Anliegen der jungen Juristinnen, und als Delegierte der Österreichischen Frauenpartei ihm am 22. März 1930 im

Parlament eine Petition betreffend die Zulassung von Frauen zum Richteramt überreichten, äußerte er sich entgegenkommend, wobei er darauf hinwies, dass er bereits Erkundigungen über die Erfahrung Preußens mit weiblichen Richtern eingeholt habe, die seine persönliche Haltung in dieser Frage beeinflusse. Doch sei er allein nicht befugt eine solche Entscheidung zu treffen.¹⁶

Während der Justizminister auf eine Lösung der Frauenfrage für den gesamten höheren Staatsdienst wartete, entbrannte eine über weite Strecken heftige und emotional geführte Diskussion über Frauen im Richteramt. Eine ablehnende Haltung nahmen vor allem die Richtervereinigung sowie weite Kreise der Justizverwaltung ein.¹⁷ In ihrer Argumentation stützten sie sich weitgehend auf jene Gründe, die bereits gegen die Zulassung von Frauen zum Studium der Rechtswissenschaften vorgebracht worden waren, wie beispielsweise, Frauen seien irrational und zu emotionell, es fehle ihnen die Fähigkeit zum klaren, abstrakten Denken sowie die für die Ausübung des Richteramtes erforderliche Autorität. Überdies würden Richterinnen bei der Bevölkerung auf Ablehnung stoßen. Mit der Frage, ob das Richteramt für Frauen geöffnet werden sollte, setzte sich besonders intensiv Ernst Swoboda, Rat des OLGs Graz und Universitätsprofessor, auseinander, der dazu eine „Untersuchung nach rein sachlichen Gesichtspunkten ohne irgendwelche Voreingenommenheit“ vorlegte und ebenfalls zu einem negativen Ergebnis kam.¹⁸ Dieses begründete er jedoch nicht mit dem Mangel an intellektuellen Fähigkeiten, sondern mit der im Wesen der Frau liegenden Emotionalität, die eine Neigung zu einseitiger Parteinahme nach sich ziehe und daher das Fällen eines ausgewogenen Urteiles unmöglich mache.

¹³ BundesG vom 18. 7. 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), BGBl. 234/1918.

¹⁴ In Deutschland durch G vom 11. 7. 1922, dRGBl. I, S 51; zu der ersten Richterin in Polen vgl. „Frauen von heute“, in: Die Österreicherin 2 (1930) 3f.

¹⁵ Wiener Zeitung, Nr. 281 vom 6. 12. 1929, 4.

¹⁶ Tages-Post, Abendblatt, Nr. 70 vom 24. 3. 1930, 2.

¹⁷ Vgl. u.a. RZ 23 (1930) 54.

¹⁸ SWOBODA, Zulassung 245ff.

Das Thema Frauen als Richterinnen stieß nicht nur in Juristenkreisen auf großes Interesse, sondern auch in der Tagespresse sowie in diversen Frauenzeitschriften erschienen Beiträge dazu.¹⁹ So nahm beispielsweise Marianne Beth,²⁰ die erste Rechtsanwältin Österreichs, in „Die Österreicherin“ zu den Äußerungen Swobodas Stellung und setzte sich für die Öffnung des Richteramtes für Frauen ein.²¹ Doch sämtliche Forderungen nach Zulassung von Richterinnen zeitigten keinen Erfolg. Infolge des Nichternehmens einer Entscheidung betreffend die Aufnahme von Frauen in den gesamten höheren Bundesdienst blieben die auf Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst gestellten Anträge der Juristinnen in der Folge im Justizministerium unerledigt liegen, und so konnten die dadurch Betroffenen nicht einmal gegen eine etwaige negative Entscheidung vorgehen.²²

So intensiv die Frage über Frauen im Richteramt Ende der 1920er Jahre diskutiert wurde, so schnell versiegte sie auch wieder, ohne dass es zu einer Änderung der Situation für Frauen, die den Richterberuf anstrebten, gekommen wäre. Eine solche vollzog sich schließlich schrittweise mit der aufgrund des „Anschlusses“ erfolgten Einführung des reichsdeutschen Juristenausbildungssystems 1939,²³ das eine Unterteilung in zwei Ausbildungsabschnitte vorsah: das eigentliche Studium der Rechtswissenschaften, das mit der Referendarprüfung („Kleine Juristische Staatsprüfung“) abschloss, sowie den mehrjährigen juristischen Vorbereitungsdienst, an dessen Ende das Assessorexamen („Große Staats-

prüfung“) stand, wodurch die Befähigung zu den klassischen juristischen Berufen wie Richter, Rechtsanwalt, Notar sowie zum höheren Verwaltungsdienst erworben wurde.²⁴ Trotz der Ablehnung und des teilweisen Verbotes von Frauen als Richterinnen²⁵ durch das nationalsozialistische Regime gelang es in Österreich in jener Zeit den ersten Juristinnen, aufgrund des akuten Personalmangels infolge des 2. Weltkrieges einen ersten Schritt in die Rechtsprechung zu setzen, der über die Tätigkeit der auch bis dahin für Frauen zugänglichen Gerichtspraxis hinausging.²⁶ Diese umfangreichere Verwendung der Frauen im Gerichtsdienst fand ab dem Jahre 1939 statt, wobei sie zunächst als Referendarinnen und später als Assessorinnen tätig waren. Nach Wiederherstellung der Republik 1945 wurden diese in der Rechtsprechung tätigen Juristinnen in den österreichischen Gerichtsdienst²⁷ übernommen und arbeiteten zum Teil weiter als Assessorinnen bzw. als Hilfsrichterinnen, ehe im Jahre 1947 zwei von ihnen erstmals zu selbständigen Richterinnen bestellt wurden: es waren dies Gertrud Sollinger für den Sprengel des OLGs Wien und Johanna Kundmann für den Sprengel des OLGs Linz. Im Folgenden werden der bemerkenswerte Lebensweg sowie die berufliche Karriere dieser beiden „ersten“ Richterinnen skizziert.

¹⁹ Vgl. dazu im Detail SCHNEIDER, Richterinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz 193f.

²⁰ Zu Beth vgl. REITER-ZATLOUKAL, Pionierinnen 109ff.

²¹ BETH, Eignung, 2f.

²² StenProtNR 3. GP 2162.

²³ Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich, wodurch die VO über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. 1. 1939 bekanntgemacht wird, GBILÖ 116/1939.

²⁴ REITER-ZATLOUKAL, Richterbild 109ff.

²⁵ Vgl. u.a. BAJOHR, Diskriminierung 39ff. sowie MEIER-SCHERLING, Benachteiligung 10ff.

²⁶ Die Gerichtspraxis, geregelt durch das Gesetz vom 24. 12. 1910, RGBl. 1/1911, war eine mehrmonatige Ausbildungszeit bei verschiedenen Gerichten, die u.a. Voraussetzung für die Ausbildung zum Rechtsanwalt war. Zur Gerichtspraxis vgl. KÖHL, Gerichtspraxis 37ff.

²⁷ Gesetz vom 3. 7. 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation, StGBL. 47/1945.

3. Die ersten Richterinnen

3.1. Gertrud Sollinger (verehelichte Jaklin)

Gertrud Hildegard Sollinger wurde am 6. April 1916 in Wien geboren.²⁸ Ihr Vater, Franz Sollinger, stammte aus Krakau und ihre Mutter Walburga Emilie, geborene Richter, aus Budapest. Wie in der damaligen Zeit üblich wurde das Mädchen bereits wenige Tage nachdem es das Licht der Welt erblickt hatte, am 17. April 1916, in der Pfarrkirche Wien Meidling getauft. Gertrud dürfte ein Einzelkind gewesen sein und wuchs wohlbehütet im 12. Wiener Gemeindebezirk in der Arndtstraße 75/11 auf. Nach Abschluss der fünfklassigen Volksschule in 1150 Wien, Friesgasse 70–72, besuchte sie das humanistische Gymnasium (Seipel-Gymnasium) in 1120 Wien, Rosasgasse 1–3, wo sie am 1. Oktober 1936 maturierte.

Das Mädchen war eine äußerst interessierte und talentierte Schülerin und hegte schon früh den Wunsch, zu studieren. Dabei war der späteren Richterin die Juristerei keineswegs in die Wiege gelegt, denn weder ihre Eltern noch ihre Großeltern standen den Rechtswissenschaften nahe – ihr Vater arbeitete als technischer Privatbeamter, ihr Großvater väterlicherseits war Lokomotivführer, der mütterlicherseits Putzerei-Inhaber, ihre Mutter bzw. ihre Großmütter kümmerten sich um den Haushalt. Dank der Förderung und Unterstützung durch ihre Eltern, aber auch aufgrund der wirtschaftspolitischen Situation, da „ja die Möglichkeit einer Anstellung in dieser schlechten Zeit fast gar nicht bestand“,²⁹ konnte Gertrud ihren Traum zu studieren verwirklichen. Sie inskribierte ab Herbst 1936 Rechtswissenschaften an der Universität Wien und zählte

somit zu einer der wenigen Frauen, die sich dieser Studienrichtung zuwandten.³⁰ Gemäß der 1935 in Kraft getretenen Studienordnung, die eine Teilung des Studiums in rechtshistorischen, judiziellen und staatsrechtlichen Abschnitt vorsah,³¹ legte Sollinger nach drei Semestern am 29. Jänner 1938 die 1. (rechtshistorische) Staatsprüfung mit genügendem Erfolg ab.

Sollingers weiterer juristischer Ausbildungsweg wurde durch das Inkrafttreten der Justizausbildungsordnung (JAO) 1939³² bestimmt, d.h. sie musste in das reichsdeutsche Juristenausbildungssystem wechseln und hatte als nächste Prüfung das Referendarexamen zu absolvieren.³³ Dieses umfasste fünf schriftliche Arbeiten, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung (§§ 18ff. JAO). Die junge Studentin meisterte auch diese Hürde, obwohl sie ab Jänner 1940 neben ihrem Studium halbtags in der Kanzlei der Arbeitsgemeinschaft der NS-Studentinnen, der sie seit März 1938 angehörte, arbeitete, und legte die „Kleine Staatsprüfung“ beim Justizprüfungsamt des OLGs Wien am 12. Juli 1940 mit ausreichendem Erfolg ab. Unmittelbar danach strebte sie das Doktorat an, das vor Inkrafttreten der reichsdeutschen Ausbildungsordnung durch das Ablegen von drei Rigorosen hatte erlangt werden können, nunmehr jedoch die Abfassung einer Dissertation mit anschließender mündlicher Prüfung erforderte, einen unvergleichlich höheren zeitlichen und finanziellen Einsatz. Als den männlichen Semesterkollegen Sollingers in Hinblick auf ihre eventuelle Wehrdienstleistung die Ablegung der drei Rigorosen zur Erlangung des Doktorgrades ausnahmsweise bewilligt wurde, stellten in der Folge auch die weiblichen

²⁸ Geburtenbuch Pfarre Meidling, tom. 1916/55.

²⁹ So Sollinger in einem ihrem Gesuch um Bestellung zur Referendarin beigelegten undatierten handgeschriebenen Lebenslauf.

³⁰ Der Frauenanteil lag im Wintersemester 1936/37 bei 9,3 %, vgl. EHS, Staatswissenschaften 243ff.

³¹ Vgl. OLECHOWSKI, Fakultät 144ff.

³² Vgl. oben Anm. 23.

³³ Zur Juristenausbildung in Österreich in der NS-Zeit vgl. REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung 9ff., insbes. 18ff.

Studierenden – nach Sollingers Angaben sieben an der Zahl – Gesuche um Zulassung, denen jedoch zunächst nicht stattgegeben wurde.

Aus diesem Grund entschied sich Sollinger, unmittelbar in den drei Jahre dauernden Referendardienst (§§ 32ff. JAO) einzutreten. Ob sie bereits damals den Wunsch hegte, Richterin zu werden oder ein anderes Berufsziel verfolgte, lässt sich heute nicht mehr sagen; fest steht, dass sie Ende August 1940 ein Gesuch um Ernennung zur Gerichtsreferendarin stellte, da sie mit Ablegung der Ersten Juristischen Staatsprüfung das Anstellungserfordernis im Sinne des § 2 JAO erfüllte. Obwohl das reichsdeutsche Regime Frauen als Juristinnen grundsätzlich ablehnend gegenüberstand und „es Sache des Mannes ist, das Recht zu wahren“³⁴, traf die JAO keine besonderen Bestimmungen für Frauen. Allerdings hatte bereits 1936 „der Führer entschieden [...], daß Frauen zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr zugelassen werden“.³⁵ Der Referendardienst stand Frauen aber weiterhin offen, wobei jede Frau vor ihrer Ernennung – so auch Sollinger – eine Erklärung unterzeichnen musste, dass sie zur Kenntnis genommen hatte, „nach bestandener Großer Staatsprüfung weder zum Probendienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwaltes, noch zum anwaltlichen Probendienst zugelassen zu werden“.³⁶

Eine weitere Voraussetzung für die Anstellung war die gem. § 26 Abs. 2 VO zur Durchführung des deutschen Beamtengesetzes 1937³⁷ erforderliche Äußerung des Hoheitsträgers der NSDAP, und nach Vorliegen dieser wurde Gertrud Sollinger mit 1. Oktober 1940 zur Gerichtsrefe-

rendarin bestellt. Ihre Ausbildungszeit begann sie am AG Aspang am Wechsel in Niederösterreich (1. Oktober 1940 bis 31. März 1941), es folgten das LG Wien (Zivilsachen: 1. April bis 30. September 1941), die Staatsanwaltschaft Wien (1. November 1941 bis 30. April 1942 – unterbrochen durch den Besuch der Reichsfinanzschule Berlin im Februar und März), das LG Wien (Strafsachen: 1. Mai bis 31. Juli 1942), die Praxiszeit bei Rechtsanwalt Dr. Franz Brixner in Wien (1. August 1942 bis 4. April 1943), das AG Wien (5. April bis 4. September 1943) und schließlich das OLG Wien (5. September 1943 bis 26. Mai 1944).

Kurz nach Antritt ihrer Ausbildungszeit wurde Sollinger im November 1940 nach zahlreichen weiteren Gesuchen um ausnahmsweise Ablegung der Rigorosen diese doch noch gewährt. Die junge Referendarin schaffte es neben ihrer Ausbildung bei Gericht unter Inanspruchnahme von jeweils einem Monat Sonderurlaub zwecks Prüfungsvorbereitung, die Rigorosen am 5. März 1941, 10. Dezember 1941 und 15. Juli 1942 abzulegen; ihre Promotion erfolgte am 17. Juli 1942. Nur wenige Monate später musste Sollinger aus Krankheitsgründen ihre Referendarzeit infolge einer schweren Erkrankung an Typhus und Diphtherie, die einen mehr als zweimonatigen Spitalsaufenthalt erforderte, von Anfang Oktober 1942 bis Mitte Jänner 1943 unterbrechen. Kurz nach Genesung und Wiederantritt ihres Dienstes wurde ihr ab Februar 1943 neben ihrer gerichtlichen Tätigkeit noch die Soldatenbetreuung der Ortsgruppe Längenfeld der NSDAP übertragen.

Abschluss der Referendarzeit stellte die – ähnlich der „Kleinen Staatsprüfung“ – aus vier schriftlichen Klausurarbeiten, einer Hausarbeit und einem mündlichen Examen bestehende „Große Staatsprüfung“ (§§ 57ff. JAO) dar, die Sollinger beim Justizprüfungsamt des OLGs Wien im Laufe des Frühjahrs 1944 ablegte und am 26. Mai 1944 mit befriedigendem Erfolg abschloss. Damit erwarb sie die Befähigung zum

³⁴ PALANDT, § 3 Rz. 3. Zur Einstellung gegenüber Juristinnen im Allgemeinen vgl. u.a. BAJOHR, Diskriminierung 46ff. und MEIER-SCHERLING, Benachteiligung 10ff.

³⁵ PALANDT, § 3 Rz. 3.

³⁶ PALANDT, § 32 Rz. 7.

³⁷ VO vom 29. 6. 1937, dRGBL. I, S 669ff. Vgl. auch STAFFELMAYR, Zeitzeuge 12.

Richteramt,³⁸ wobei sie allerdings schon vor Antritt ihrer Referendarzeit auf die in § 7 der LaufbahnVO 1939³⁹ vorgesehene vorübergehenden Betrauung mit der Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufgaben hatte verzichten müssen.⁴⁰ Dass Sollinger dennoch mit 31. Mai 1944 richterliche Aufgaben übertragen wurden und sie zur Assessorin bestellt wurde, lag am akuten, durch das Fortschreiten des Krieges hervorgerufenen Personalmangel, der das reichsdeutsche Regime zu einer Lockerung des Ausschlusses von Frauen aus dem Richteramt gezwungen hatte. Seit Beginn des Jahres 1942 durften Frauen ausnahmsweise zur Bearbeitung von Grundbuch- und Registersachen eingesetzt werden, wenig später kam auch noch die Außerstreitgerichtsbarkeit dazu.⁴¹ Der Einsatz von Richterinnen im streitigen Verfahren blieb aber weiterhin untersagt.

Gertrud Sollinger begann ihre richterliche Tätigkeit als Assessorin demgemäß in der Außerstreitgerichtsbarkeit. Sie trat ihren Dienst am 15. Juni 1944 beim AG Wien an, und aufgrund ihrer hervorragenden juristischen Kenntnisse und ihres Engagements übernahm sie bereits fünf Monate später die selbständige Leitung dieser Abteilung.

Nach Ende des 2. Weltkrieges und Wiederherstellung der Republik Österreich wurde die Juristin in den Personalstand der Republik überge-

leitet,⁴² wobei sie zunächst weiterhin als Assessorin tätig war, ehe sie mit 19. Februar 1947 vom damaligen Justizminister Dr. Josef Gerö zum Hilfsrichter des OLG-Sprengels Wien ernannt wurde. Rechtsgrundlage für diese Ernennung bot § 6 Abs. 2 Einrechnungsvorschrift 1945,⁴³ wonach die Große Staatsprüfung die Richteramtprüfung ersetzte. Als Hilfsrichterin zählte Sollinger nun gem. § 1 Gerichtsentlastungsnovelle 1921⁴⁴ zu den zur Besorgung der richterlichen Geschäfte berufenen Angestellten der Gerichte, allerdings konnten Hilfsrichtern, im Gegensatz zu Richtern, lediglich jene Geschäfte des streitigen und außerstreitigen Verfahrens sowie des Strafverfahrens übertragen werden, „die keine richterliche Entscheidung enthielten“ (§ 2 Abs. 1 leg. cit.). Das dürfte in einem gewissen Spannungsfeld zu Sollingers beruflichen Aufgaben gestanden sein, die im Wesentlichen gleich geblieben waren, d.h. sie leitete weiterhin eine Außerstreitabteilung am BG Wien Innere Stadt und hatte im Rahmen dessen wohl richterliche Entscheidungen zu treffen.⁴⁵ Ihre Verwendungszeit als Hilfsrichterin beschränkte sich auf knapp sieben Monate, denn mit Wirkung 13. August 1947 erfolgte ihre Bestellung zur Richterin, wodurch sie gem. § 3 Abs. 1 Gerichtsentlastungsnovelle 1921 die Befugnis zur Ausübung des Richteramtes in Zivil- und Strafsachen erlangte und gem. § 3 Abs. 3 leg. cit. nunmehr Richterin im Sinne der Art. 86 bis 88 B-VG war.

³⁸ Art. I Abs. 2 der VO über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. 1. 1939 dRGBL. I, S. 5; GBILÖ 116/1939.

³⁹ Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die VO über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwaltes vom 16. 5. 1939 verlautbart wird, GBILÖ 651/1939.

⁴⁰ Siehe oben 6.

⁴¹ Rundverfügung vom 15. 1. 1937 – 2220 c¹ 45. Vgl. dazu MEIER-SCHERLING, Benachteiligung 12.

⁴² Gem. § 7 Beamten-Überleitungsgesetz (Gesetz vom 22. 8. 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums, StGBL. 34/1945).

⁴³ VO des Staatsamtes für Justiz vom 27. 8. 1945 über Erleichterungen für Anwärtler der Rechtsberufe anlässlich der Wiederherstellung der österreichischen Rechtspflege, BGBl. 145/1945.

⁴⁴ BGBl. 422/1921.

⁴⁵ Die Ernennung der Assessoren zu Hilfsrichtern, eine in der unmittelbaren Nachkriegszeit übliche Vorgangsweise, sah Staffelmayer, der selbst auch zum Hilfsrichter bestellt wurde, als rechtswidrig an. STAFFELMAYER, Zeitzzeuge 21.

Zu Beginn ihrer Laufbahn in der Justiz wandte sich die junge Richterin vorübergehend auch der Wissenschaft zu, indem sie – gemeinsam mit dem Wiener Rechtsanwalt Dr. Walter Schuppich – einen Kommentar zum Testamentsrecht verfasste.⁴⁶ Sollingers – bzw. infolge ihrer Verhehlung im Jahre 1952 nunmehr Jaklins⁴⁷ – weitere richterliche Karriere verlief nahezu ausschließlich in den Bahnen der Außerstreitgerichtsbarkeit, lediglich 1957 wurde sie für ein Jahr nach Dienstbedarf dem Jugendgerichtshof zugeteilt. Insgesamt versah die Juristin mehr als zwei Jahrzehnte ihren Dienst beim BG Innere Stadt Wien, wo sie mit 1. Juli 1970 auch eine leitende Funktion als Stellvertreterin des Vorstehers übernahm. Obwohl Jaklin – laut eigener Äußerung anlässlich der Amtsnachschau im Jahre 1972 – keine Veränderung ihrer dienstlichen Verwendung wünschte und „eine solche schon mit Rücksicht auf ihr Alter kaum mehr in Frage komme“,⁴⁸ wurde sie mit 1. Juli 1974 zur Senatsvorsitzenden am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bestellt. Diese Funktion, die zweifellos den Höhepunkt ihrer richterlichen Karriere darstellte, übte sie knapp zwei Jahre aus, ehe sie mit 5. April 1976 in den dauernden Ruhestand trat.

Damit war Gertrud Jaklin während ihrer gesamten Berufslaufbahn der Gerichtsbarkeit in Außerstreitsachen treu geblieben, einem Rechtsgebiet, dem sie nicht nur besonderes Interesse entgegenbrachte, sondern für das sie auch eine außergewöhnliche Eignung aufwies und wo sie ihre Fähigkeiten besonders gut entfalten konnte. In Dienstbeschreibungen und Berichten über die Amtsnachschauen⁴⁹ wurde sie wiederholt als

„der beste Außerstreitrichter des Hauses“,⁵⁰ „der versierteste in dieser Sparte beim BG Wien Innere Stadt tätige Richter“,⁵¹ „geradezu die Stütze des Gerichtes in dieser Sparte“,⁵² „eine der wenigen Säulen der Außerstreitgerichtsbarkeit“ bezeichnet.⁵³ Trotz ihrer Spezialisierung auf dieses Rechtsgebiet wurde ihr aber auch attestiert, dass sie „nicht einseitige Kenntnis aufweist, sondern auch auf anderen Gebieten der Rechtspflege sehr gute Kenntnisse besitzt“.⁵⁴

Ihr Fleiß und ihre Strebsamkeit, aber auch ihre Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit wurden wiederholt gelobt. Schon die Zeugnisse während ihrer Referendarausbildung bescheinigten ihr rasche und treffsichere Auffassung sowie expeditiv Arbeitsweise. Ihr ruhiges, freundliches und offenes, doch bestimmtes Wesen, bewährte sich nicht nur gegenüber Kolleginnen und Kollegen, sondern vor allem auch im Parteienverkehr. So wurde beispielsweise bereits in ihrem ersten Dienstzeugnis 1941 festgehalten, dass sie sich im Verkehr mit den Parteien, die zum Großteil aus bürgerlichen Schichten stammten, gut zurecht fand und „es insbesondere verstanden hat, älteren Frauen gegenüber in richtiger und verständlicher Art die gewünschten Aufklärungen zu geben“.⁵⁵ Darüber hinaus wurde sie wiederholt als sehr kollegial und hilfsbereit beschrieben und hervorgehoben, dass sie ihre Kenntnis in kameradschaftlicher Weise ihren Kollegen übermittelt, besonders auch den Anfängern, obwohl dies auf Kosten ihrer Arbeitszeit geht.⁵⁶ Neben ihrem engagierten und intensiven Dienstleben als Richterin dürfte Gertrud Jaklin, die nach einer Äußerung anlässlich der Amtsnachschau im Jahre 1965 „in ihrem

⁴⁶ SCHUPPICH, SOLLINGER, Testamentsrecht.

⁴⁷ Vgl. dazu unten 9.

⁴⁸ Amtsnachschau vom 29. 5. 1972.

⁴⁹ § 97 Abs. 1 VO des Bundesministeriums für Justiz vom 9. 5. 1951, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBl. 264/1951.

⁵⁰ Amtsnachschau Winter 1968/69.

⁵¹ Amtsnachschau April/Mai 1972.

⁵² Amtsnachschau September 1956.

⁵³ Amtsnachschau Juni 1965.

⁵⁴ Amtsnachschau September 1956.

⁵⁵ Zeugnis vom 31. 3. 1941.

⁵⁶ U.a. Amtsnachschau Juni 1965.

Beruf aufgeht“, ein erfülltes Privatleben geführt haben. Ihre Freizeit verbrachte sie gerne mit Sport und Musik, wie sie in einem in jungen Jahren verfassten Lebenslauf angab. Ausgleich zu ihrem Berufsalltag fand die Richterin auch bei ihrem Ehemann Friedrich Jaklin, einem Sonderschullehrer.⁵⁷ Das Paar hatte kurz nach Sollingers 36. Geburtstag am 28. Juni 1952 am Standesamt Wien Margareten⁵⁸ und in der Pfarrkirche Meidling geheiratet,⁵⁹ wo Gertrud auch schon getauft worden war. Für den Bräutigam stellte die Ehe mit der Richterin bereits die zweite dar, seine erste war erst knapp zwei Monate vor dem Eingehen der neuen Ehe geschieden worden.⁶⁰ Das Ehepaar blieb kinderlos und verbrachte nach Pensionierung der Richterin noch viele gemeinsame Jahre. Gertrud Jaklin starb am 9. Dezember 1998 im Alter von 82 Jahren in Wien.⁶¹

3.2. Johanna Kundmann

Johanna Kundmann, die zweite „erste“ Richterin, war knapp zwei Jahre jünger als Gertrud Sollinger. Sie wurde am 24. April 1914 in Mistelbach in Niederösterreich geboren und für damalige Verhältnisse außergewöhnlich spät, nämlich erst ca. sechs Monate nach der Geburt, am 3. Oktober 1914 auf die Namen Johanna Marie

Alexandrine Pauline getauft.⁶² Ihr Vater Johann Friedrich, ein aus Linz stammender k.k. Gendarmerierittmeister, war Kommandant der Gendarmerieabteilung No. 7 in Mistelbach, ihre Mutter Elisabeth Maria Augustowska kam aus einer k.k. Postkontrollorsfamilie in Troppau [Opava] (Österreichisch-Schlesien). Ihre früheste Kindheit verbrachte die spätere Richterin in ihrem Heimatort Mistelbach, wo die Eltern in der Bahnstraße 47 wohnten. Nach Besuch der dortigen Volksschule absolvierte sie die erste Klasse Gymnasium im Mädchenreformrealgymnasium der Englischen Fräulein in St. Pölten, bevor sie infolge der Versetzung ihres Vaters nach Linz ab dem Schuljahr 1927/28 in das Mädchenreformrealgymnasium der Schwestern vom Heiligen Kreuz in Linz wechselte. Johanna dürfte eine sehr engagierte und fleißige Schülerin gewesen sein, wie ihre am 14. Juni 1934 mit Auszeichnung abgelegte Reifeprüfung zeigt.

Wann ihr Wunsch, das Jus-Studium zu ergreifen, reifte, lässt sich heute nicht mehr sagen; im Herbst 1934 verließ sie jedenfalls Linz und zog nach Wien, um Rechtswissenschaften zu inskribieren, wo sie nach etwas mehr als drei Semestern am 17. April 1936 die rechtshistorische Staatsprüfung mit gutem Erfolg ablegte.⁶³ Ab Herbst desselben Jahres unterbrach sie – aus heute unbekannter Ursache – ihr Studium für ein Jahr, setzte es sodann ab Oktober 1937 in Wien fort, ehe sie mit dem folgenden Sommersemester nach Graz ging, wo sie mit Mai 1938 für etwa ein Jahr der Arbeitsgemeinschaft der NS-Studentinnen beitrug.⁶⁴ Auch an der Universität Graz zeigte sich Kundmanns Begabung für das Juristische; sie hatte überdurchschnittlichen Erfolg und legte die jurizielle Staatsprüfung am

⁵⁷ Friedrich Jaklin, geboren am 9. 8. 1915. Geburtenbuch der Pfarre Alservorstadt tom. 1915/107. Mit ihm dürfte Sollinger eine tiefe Liebe verbunden haben, wie folgende Worte aus ihrem mit 26. 1. 1977 datierten Testament zeigen: „Ich danke ihm für alles, er hat mein Leben schön gemacht!“. Verlassenschaftsakt 23 A 2/99 h BG Wien Meidling.

⁵⁸ Standesamt Margareten, Familienbuch No. 763/52.

⁵⁹ Im Taufbuch der Pfarre Meidling aus 1916, wo die Trauung bei dem Geburtseintrag Sollingers angemerkt wurde, ist irrtümlicherweise der 5. 7. 1952 als Tag der Eheschließung eingetragen.

⁶⁰ Er hatte zuvor im Jahre 1940 in Deutschland Erika Ulmer am Standesamt Lienzingen-Württemberg geheiratet; diese Ehe war mit Wirkung 7. 5. 1952 vom LG ZRS in Wien rechtskräftig geschieden worden.

⁶¹ Sterbeurkunde 677/1998, Standesamt Margareten.

⁶² Geburts- und Taufbuch der Pfarre St. Martin in Mistelbach 1914, fol. 38.

⁶³ Zur damals geltenden Studienordnung vgl. Anm. 31.

⁶⁴ Ab 1939 oder 1940 gehörte sie auch der NS-Volkswohlfahrt und dem Deutschen Frauenwerk an.

3. Februar 1939 mit gutem Erfolg und Auszeichnung aus Strafrecht ab. Nur zweieinhalb Monate später, am 22. April 1939, trat sie zur Staatswissenschaftlichen Staatsprüfung an und bestand diese mit genügendem Erfolg. Grund für die knappe Aufeinanderfolge der beiden Prüfungen – und damit nur äußerst kurze Vorbereitungszeit – dürfte die endgültige Umsetzung der reichsdeutschen Ausbildungsordnung mit Wintersemester 1939/40 gewesen sein, der Kundmann so entging.⁶⁵ Nachdem sie das juristische und das staatsrechtliche Rigorosum jeweils unmittelbar nach den Staatsprüfungen abgelegt hatte, schloss sie ihr Studium mit dem sogenannten „Romanum“, dem rechtshistorischen Rigorosum, Anfang Mai 1939 ab. Das Absolutorium der Universität Graz erhielt sie am 6. Juni 1939 und am 15. Juni 1939 promovierte sie.

Kundmann strebte offenbar den sofortigen Einstieg in die Praxis an, jedenfalls hatte sie bereits unmittelbar nach Ablegung des letzten Rigorosums um Zulassung zur dreijährigen Gerichtspraxis als Gerichtsreferendarin angesucht, „womöglich bei einem Amtsgericht in Bad Ischl, Gmunden oder Vöcklabruck“,⁶⁶ d. h. sie wollte wieder in ihre Heimat Oberösterreich zurückkehren. Nach Vorliegen der Äußerung des Hoheitsträgers der NSDAP – die sie wie alle Antragsteller auf Zulassung zum Referendardienst beibringen musste⁶⁷ – wurde sie zum richterlichen Vorbereitungsdienst zugelassen und wunschgemäß an das AG Gmunden überwiesen. Zwei Tage nach ihrem Dienstantritt am 26. Juni 1939 erfolgte ihre Angelobung in der Dienstgemeinschaft „Rechtspraktikant“, wodurch sie zunächst eine dienstrechtliche Position einnahm, die den österreichischen Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten der JAO entsprach. Aller-

dings wurde Kundmann bereits ein Monat später mit Wirkung 1. Juli 1939 – somit rückwirkend – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gerichtsreferendar ernannt, nachdem auch sie den erforderlichen Hinweis unterzeichnet hatte, dass sie nach Bestehen der Großen Staatsprüfung weder zum Probendienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwaltes noch zum anwaltlichen Probendienst zugelassen werden konnte.⁶⁸

Ihre Ausbildungszeit absolvierte Kundmann zunächst beim AG Gmunden (1. Juli bis 26. Dezember 1939) sowie beim LG Linz (Zivilsachen: 27. Dezember 1939 bis 28. August 1940). Auf eigenen Wunsch wechselte sie in dieser Ausbildungsphase als Gastreferendarin an das LG Innsbruck, wobei sie ihr Ansuchen auf das in § 38 JAO vorgesehene sechsmonatige „Wandern“ damit begründete, dass sie während ihrer Studien- und Mittelschulzeit nicht in der Lage gewesen war, Reisen zu machen und somit nur Linz, Wien und Graz kannte. Aufgrund der Schwierigkeit, in Innsbruck eine Wohnung zu finden, kehrte sie jedoch bereits nach zwei Monaten wieder nach Linz zurück. Es folgten Zuteilungen an die Staatsanwaltschaft Linz (29. August bis 28. Oktober 1940), das LG Linz (Strafsachen: 29. Oktober bis 31. Dezember 1940), den Rechtsanwalt Dr. Hermann Beuerle und den Notar Dr. Vinzenz Mayrhofer (1. Jänner bis 2. Juni 1941), sowie das AG Linz (3. Juni 1941 bis 2. Februar 1942) und das OLG Linz (3. Februar 1942 bis 28. Jänner 1943).

Während ihrer Ausbildungszeit beim OLG Linz legte Kundmann schließlich die aus mehreren Teilen bestehende Große Staatsprüfung beim Justizprüfungsamt Wien ab,⁶⁹ die sie mit der Abschlussprüfung am 28. Jänner 1943 mit befriedigendem Erfolg bestand. Damit erlangte sie grundsätzlich die Befähigung zum Richteramt,

⁶⁵ Vgl. dazu REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung, 39.

⁶⁶ Gesuch Kundmanns vom 19. 5. 1939 um Zulassung als Referendarin.

⁶⁷ Vgl. oben Anm. 37.

⁶⁸ Vgl. dazu oben 6.

⁶⁹ Zur Großen Staatsprüfung vgl. oben 6.

wobei sie jedoch vor Bestellung zur Referendarin auf die Übertragung richterlicher Aufgaben hatte verzichten müssen. Dennoch brachte sie ein Ansuchen gem. § 7 der LaufbahnVO um Erteilung eines Beschäftigungsauftrages ab Mitte März 1943 ein.⁷⁰ Dass ihr ein solcher Auftrag auch wirklich erteilt und sie zur Assessorin bestellt wurde, erfolgte „aus Anlaß der gegenwärtigen Personalknappheit“, wie der OLG-Präsident in seinem Ernennungsschreiben vom 22. Februar 1943 betonte. Als Dienort wurde Kundmann das AG Bad Ischl bestimmt, und als sie dort am 17. März 1943 ihren Dienst antrat, dürfte dem hiesigen Oberamtsrichter zunächst unklar gewesen sein, in welchen Rechtsgebieten er sie einsetzen durfte. Jedenfalls richtete er noch am selben Tag ein Schreiben an das OLG Linz, in dem er um Auskunft bat, ob die Rundverfügung vom 16. Jänner 1942 noch galt,⁷¹ wonach Frauen ausschließlich in Grundbuch- und Registersachen Verwendung finden sollten, und für den Fall ihrer Unanwendbarkeit bat er um eine Weisung betreffend die Art der Verwendung der Assessorin. Wie sich das OLG Linz äußerte, liegt im Dunkeln; fest steht, dass Kundmann in Außerstreitsachen, Rechtshilfsachen und der Abhaltung von Gerichtstagen tätig war. Bereits nach eineinhalb Monaten wurde sie für fünf Wochen an das AG Gmunden versetzt, ehe sie Ende Mai 1943 bis auf Weiteres dem AG Bad Ischl im höheren Justizdienst, erforderlichenfalls auch im gehobenen Justizdienst, zugeteilt wurde. In dieser Ausbildungsphase trat sie mit 1. September 1944 dem NS-Rechtswahrerbund bei.

Nach Ende des 2. Weltkrieges versah Kundmann weiterhin ihren Dienst als Assessorin am BG Bad Ischl,⁷² nachdem am 12. Dezember 1945 ihre Bestellung und Vereidigung durch den

Kommandanten der amerikanischen Militärregierung Oberösterreich erfolgt war. In weiterer Folge wurde auch sie mit 10. Jänner 1947 zur Hilfsrichterin bestellt.⁷³ Als sie schließlich zeitgleich mit Gertrud Sollinger mit 13. August 1947 zur Richterin ernannt wurde, erlangte sie dadurch rechtlich gesehen die Stellung einer selbständigen Richterin;⁷⁴ an ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich änderte sich aber nichts, sie war weiterhin unverändert am nunmehrigen BG Bad Ischl in Außerstreitsachen tätig. Wenige Monate später wechselte sie jedoch mit Anfang November 1947 an das LG Linz, wo sie für knapp eineinhalb Monate als Untersuchungsrichterin in allgemeinen Strafsachen tätig war, ehe sie Mitte Dezember zunächst eine Außerstreitabteilung des BGs Linz übernahm, aufgrund von Personalschwierigkeiten jedoch in der Folge zeitweise zwei Abteilungen leitete. Neben ihrer Tätigkeit beim BG Linz war sie von Jänner bis Mai 1949 auch Mitglied des Strafberufungssenates beim LG Linz.

Welche Einstellung in Justizkreisen gegenüber Frauen als Richterinnen in den späten 1940er Jahren herrschte, kam sehr prägnant zum Ausdruck, als sich Kundmann im Mai 1949 um den Posten des Gerichtsvorstehers in Haag im Hausruck bewarb. Außer ihr waren vier Männer auf der Bewerberliste, zwei Minderbelastete und ein registriertes NSDAP-Mitglied. Obwohl Kundmann die einzige Unbelastete war, wurde sie nach dem Besetzungsvorschlag des Personalsenates des KGs Wels „aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht in Vorschlag gebracht, da sie in Haag allein sämtliche richterlichen Agenden zu besorgen hätte, sie somit einen Posten versehen müsste, den sie – bei bester fachlicher Ausbildung – als Frau doch niemals ganz erfüllen könnte, zumal es sich hier um einen Bezirk mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung han-

⁷⁰ Vgl. dazu oben 7.

⁷¹ Rundverfügung vom 16. 1. 1937 – 2220 c¹ 45. Vgl. dazu oben 7.

⁷² Vgl. dazu Anm. 42.

⁷³ Zur Stellung von Hilfsrichtern vgl. oben 7.

⁷⁴ Vgl. dazu oben 7.

delt“.⁷⁵ Aus diesen Überlegungen heraus schlug das KG Wels für die Besetzung des Postens die beiden minderbelasteten Bewerber vor, und das OLG Linz schloss sich diesem Vorschlag vollinhaltlich an.

So blieb Kundmann weiterhin für schließlich insgesamt knapp 15 Jahre am BG Linz in Außerstreitangelegenheiten tätig, ehe sie mit Anfang Mai 1962 zur Jugendrichterin am BG Linz Land bestellt wurde. In dieser Funktion wirkte sie etwas mehr als 12 Jahre, sodann erfolgte mit Wirkung 1. August 1974 ihre Ernennung zur Gerichtsvorsteherin am BG Urfahr-Umgebung. Etwas mehr als ein Jahr später trat sie „aus gesundheitlichen Gründen“ mit 1. September 1975 ihre Pension an.⁷⁶

Johanna Kundmann war während ihrer richterlichen Karriere nicht nur in der Außerstreitgerichtsbarkeit, sondern auch in der Jugendgerichtsbarkeit tätig, einem Rechtsgebiet, für das sich bereits während des Studiums ihre besondere Begabung abgezeichnet hatte, hatte sie doch das Fach Strafrecht mit Auszeichnung bestanden. Es gelang ihr aber auch, das theoretische Wissen bestens in die Praxis umzusetzen, wie folgende Äußerung in der Dienstbeschreibung aus dem Jahre 1964 zeigt: „Sie hat sich beim Aufbau der Jugendgerichtsbarkeit sehr gut bewährt.“⁷⁷ Doch auch in Pfllegschafts- und Vormundschaftssachen wurden ihr wiederholt sehr gute fachliche Ausbildung, „beste Gesetzeskenntnisse“⁷⁸ bzw. „ausgezeichnete Kenntnisse der Vorschriften“⁷⁹ bescheinigt.

Die Begabung und die Eignung Kundmanns für den Beruf der Richterin hatte sich bereits in den ersten Wochen ihrer Tätigkeit als Referendarin gezeigt: „Frau Dr. Kundmann erledigt nach kurzer Zeit den ihr übertragenen Aufgabenkreis

mit einem derartigen Verständnis und einer derartigen Genauigkeit, dass ihr dieser Aufgabenkreis zur selbständigen Erledigung hätte überlassen werden können.“⁸⁰ Ihre sehr rasche Auffassung wurde gelobt und sie als umsichtig, überaus gewissenhaft und sehr verlässlich, aber auch entschlosskräftig beschrieben.⁸¹ Dank ihres Fleißes und ihrer Zielstrebigkeit bewährte sie sich auch in schwierigsten Situationen; so hat sie sich als beispielsweise am BG Linz vorübergehend zwei Abteilungen ihr übertragen waren trotz großer Arbeitslast und Personalknappheit schnell eingearbeitet.⁸² Ihr „sicheres und höfliches, aber auch energisches Auftreten“ kam ihr insbesondere im Parteienverkehr zugute, wobei sie sich gleichzeitig „durch große menschliche Güte“⁸³, freundliches und entgegenkommendes Verhalten sowie außergewöhnliche Hilfsbereitschaft auszeichnete.⁸⁴ Wiederholt wurde ihr guter Umgang mit Menschen hervorgehoben, „besondere Routine im Parteienverkehr“ wurde ihr bereits bei ihrer ersten Ausbildungsstelle während der Referendarzeit bescheinigt.⁸⁵ Obwohl Kundmann bereits ab dem Jahre 1963 in den jährlichen Dienstbeschreibung als für leitende Positionen „bestens geeignet“ bezeichnet wird, erlangte sie eine solche erst mehr als zehn Jahre später im Jahre 1974.

Über das Privatleben Johanna Kundmanns ist, außer dass sie Zeit ihres Lebens ledig blieb und keine Kinder hatte, kaum etwas bekannt. Nach Verlassen des Gerichtsdienstes waren ihr nahezu 25 Jahre des Ruhestandes beschieden, ehe sie am 8. Mai 2000 im Alter von 86 Jahren in Linz starb.⁸⁶

⁷⁵ Schreiben vom 24. 7. 1949.

⁷⁶ So Kundmann in ihrem Ansuchen vom 7. 7. 1975.

⁷⁷ Dienstbeschreibung vom 23. 3. 1964.

⁷⁸ Dienstbeschreibung vom 1. 10. 1949.

⁷⁹ Amtsnachschau Oktober/November 1954.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Dienstbeschreibung vom 25. 3. 1969.

⁸² Dienstbeschreibung vom 1. 10. 1949.

⁸³ Amtsnachschau Mai/Juni 1953 sowie Amtsnachschau Juli/August 1963.

⁸⁴ Dienstzeugnis vom 17. 1. 1942.

⁸⁵ Dienstzeugnis vom 21. 12. 1939.

⁸⁶ Standesamt Linz, Nr. 1211/2000.

4. Resümee

Während die ersten in den späten 1920er Jahren von Frauen gestellten Gesuche um Zulassung zur Richterausbildung weitreichende Diskussionen über die Eignung von Frauen zum Richteramt auslösten, vollzog sich der schrittweise Eintritt Gertrud Sollingers und Johanna Kundmanns in die Gerichtsbarkeit ohne jegliche weitere Debatte über Frauen als Richterinnen und von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt. Der erste Schritt wurde durch das Inkraftsetzen der reichsdeutschen Ausbildungsordnung ermöglicht, wonach unter Verzicht auf die Übertragung richterlicher Geschäfte nach Ablegung der Referendarprüfung die Absolvierung des Referendardienstes auch Frauen offenstand. Infolge der akuten Personalnot in den frühen 1940er Jahren gelang es den jungen Referendarinnen sodann, aufgrund der Lockerung des 1936 vom reichsdeutschen Regime verfügten Ausschlusses von Frauen vom richterlichen Dienst doch richterliche Aufgaben übertragen zu bekommen und zu Assessorinnen bestellt zu werden. Die Überleitung dieser Assessorinnen in den österreichischen Gerichtsdienst und ihre Übernahme als Hilfsrichterinnen nach Ende des 2. Weltkrieges ebneten in weiterer Folge den Weg zur erstmaligen Ernennung von Frauen zu selbständigen Richterinnen. Aufmerksamkeit erfuhr dieser für die österreichische Justiz bedeutende Schritt so gut wie keine, wohl auch aufgrund der mannigfachen Probleme in den ersten Nachkriegsjahren. Lediglich in der Wiener Zeitung vom 23. August 1947 fand sich unter „Amtliche Personalnachrichten“ eine kurze Mitteilung über die Bestellung Gertrud Sollingers und Johanna Kundmanns zu Richterinnen.⁸⁷

Gertrud Sollinger (Jaklin) und Johanna Kundmann haben, neben einigen wenigen anderen Referendarinnen und Assessorinnen, die jedoch

zu einem späteren Zeitpunkt zu selbständigen Richterinnen bestellt wurden, wahre Pionierarbeit für Frauen im Bereich der Justiz geleistet. Weder ihr Weg in das Richteramt noch ihr späterer Arbeitsalltag waren einfach. Johanna Kundmann brachte dies anlässlich einer im Jahre 1968 vom Justizministerium organisierten Tagung zur Stellung der Frau in der Justiz zum Ausdruck: „[...] Warum war die Schwierigkeit so groß bis dahin (bis zur Ernennung zur Richterinnen)⁸⁸ und warum ist es heute noch so? [...] Es hat Tradition, daß der Mann Richter ist und nicht die Frau. Es braucht eine lange Zeit, bis mit dieser Tradition gebrochen wird. Ich glaube, das ist das einzige und die Männer wehren sich aus diesem Grund, uns Frauen zu Richterinnen zu ernennen und uns vorwärts kommen zu lassen, weil es bis jetzt nicht der Fall war.“⁸⁹ Auch in dem im Jahre 1953 erstellten Bericht anlässlich der Amtsuntersuchung am BG Linz wurde festgestellt, welche „schwierige Stellung sie in der Ausübung des Richteramtes als Frau hat“.⁹⁰

In den 1950er und 1960er Jahren waren es allerdings nicht nur die Juristenkreise,⁹¹ die Richterinnen zum Teil skeptisch begegneten, sondern auch das gesellschaftliche und bildungspolitische Umfeld. Ein anschauliches Bild der damals herrschenden Einstellung gegenüber Frauen in der Justiz zeichnet beispielsweise folgende Feststellung in einer berufsberatenden Broschüre aus dem Jahre 1953: „[...] doch wird der juristische Beruf der Frau nur mit einigen Vorbehalten anzuraten sein. [...] Es kann kein Zweifel bestehen, daß die geistig und seelisch gesund und normal entwickelte Frau den Beruf des Richters, des Staatsanwaltes, als ihrem Wesen nicht gemäß empfinden muss“.⁹² Vor diesem Hinter-

⁸⁸ Ergänzung durch die Autorin.

⁸⁹ KUNDMANN, Diskussionsbeitrag 113.

⁹⁰ Amtsnachschau Mai/Juni 1953.

⁹¹ Vgl. dazu auch HAIMBERGER, Juristin 39ff. und 112 (Diskussion).

⁹² MORAWEK, Jurist, 29f.

⁸⁷ Wiener Zeitung vom 23. 8. 1947, 1.

grund nimmt es nicht wunder, dass Frauen in der österreichischen Rechtsprechung bis in die 1970er Jahre Ausnahmeerscheinungen blieben.⁹³

Korrespondenz:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Gabriele Schneider
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 gabriele.schneider@univie.ac.at
 ORCID Nr. 0000-0002-1231-2955

Abkürzungen:

AG	Amtsgericht
dRGBL	deutsches Reichsgesetzblatt
dRZ	deutsche Richterzeitung
GBILÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GOG	Geschäftsordnungsgesetz
JAO	Justizausbildungsordnung
LG	Landgericht/Landesgericht
LG ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
LStA	Leitender Staatsanwaltschaft
OLG	Oberlandesgericht
RZ	Richterzeitung
StenProtNR	Stenografische Protokolle NR
tom.	Tomus

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

Quellen:

- Geburts- und Taufbuch der Pfarre Wien Meidling, tom. 1916.
- Geburts- und Taufbuch der Pfarre Alservorstadt, tom. 1915.
- Geburts- und Taufbuch der Pfarre St. Martin in Mistelbach (Niederösterreich), tom. 1914.
- Personalakt „Dr. Johanna Kundmann“, Oberlandesgericht Linz bzw. Bundesministerium für Justiz.
- Personalakt „Dr. Gertrud Sollinger (Jaklin)“, Bundesministerium für Justiz.
- Verlassenschaftsakt „Dr. Gertrud Jaklin“, BG Wien Meidling.

Literatur:

- Stefan BAJOHR, Kathrin RÖDINGER-BAJOHR, Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945, in: *Kritische Justiz* 1980, 39–50.
- Elisabeth BERGER, „Fräulein Juristin“. Das Frauenstudium an den juristischen Fakultäten Österreichs, in: *JBl.* 122 (2000) 634–640.
- Edmund BERNATZIK, Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Studien – Ein Gutachten, (Wien 1900).
- Marianne BETH, Die Eignung der Frauen zum Richterberuf, in: *Die Österreicherin* 1 (1931) 2–3.
- Tamara EHS, Die Staatswissenschaften. Historische Fakten zum Thema „Billigdoktorate“ und „Frau-

⁹³ Vgl. dazu SCHNEIDER, Richterinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz 198f.

- en- und Ausländerstudien“, in: *zeitgeschichte* 4 (2010) 238–256.
- Ursula FLOßMANN, Von der beschränkten Grundrechtssubjektivität zur „positiven Diskriminierung“ der Frau, in: Ursula FLOßMANN (Hg.), *Offene Frauenfragen in Wissenschaft.Recht.Politik* (Linz 1991) 71–103.
- Margarete HAIMBERGER, Die Juristin in der Strafrechtspflege, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.), *Beiträge zum Thema „Die Juristin in der Justiz“*. Tagung des Bundesministeriums für Justiz am 29. und 30. Oktober 1968 in der Justizschule Schwechat (Wien o.J.) 39–47.
- Waltraud HEINDL, Die Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich, in: Waltraud HEINDL, Marina TICHY (Hgg.), *„Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ...“*. Frauen an der Universität Wien (= Schriftenreihe des Universitätsarchivs Universität Wien 5, Wien 1993) 17–26.
- Liane HOFMEISTER, Die kurze Geschichte der Juristinnen in der österreichischen Justiz, in: Walter PILGERMAIR (Hg.), *Wandel in der Justiz* (Innsbruck 2013) 297–341.
- Friedrich KÖHL, Die Gerichtspraxis – eine bewährte Einrichtung zur Juristenausbildung in Österreich, *Kriminalsoziologische Bibliographie* Heft 54 (1987) 37–43.
- Gerald KOHL, Richter in der Habsburgermonarchie, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), *RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn* (Wien 2014) 63–82.
- Johanna KUNDMANN, Diskussionsbeitrag, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.), *Beiträge zum Thema „Die Juristin in der Justiz“*. Tagung des Bundesministeriums für Justiz am 29. und 30. Oktober 1968 in der Justizschule Schwechat (Wien o.J.) 113.
- Anne-Gudrun MEIER-SCHERLING, Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, in: *dRZ* 53 (1975) 10–13.
- Robert MORAVEK, *Der Jurist* (= Schule und Beruf 46/48, Wien 1953).
- Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1818–1938* (= Schriften des Archivs der Universität – Fortsetzung der Schriftenreihe des Universitätsarchivs, Universität Wien 20, Göttingen 2014).
- Otto PALANDT, Heinrich RICHTER, Friedrich STAGEL, *Die Justizbildungsordnung des Reiches* (Berlin 1939).
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Juristenausbildung in Österreich unter dem NS-Regime, in: Franz-Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* (= *Juridicum Spotlight* 2, Wien 2012) 9–43.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Barbara SAUER, Die Pionierinnen der österreichischen Rechtsanwaltschaft, in: *Österreichisches Anwaltsblatt* 3 (2013) 109–112.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Richterbild und Richterausbildung in Österreich unter der NS-Herrschaft, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), *RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn* (Wien 2014) 109–124.
- Birgit SAUER, *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte* (= *Politik der Geschlechterverhältnisse* 16, Frankfurt am Main–New York 2001).
- Gabriele SCHNEIDER, Richterinnen in Österreich, *juridicum* 4 (2013) 496–505.
- Gabriele SCHNEIDER, Richterinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), *RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn* (Wien 2014) 189–210.
- Walter SCHUPPICH, Gertrud SOLLINGER, *Österreichisches Testamentsrecht unter Berücksichtigung des Testamentsgesetzes vom 31. 7. 1938 und der Übergangsbestimmungen* (Wien 1949).
- Franz STAFFELMAYR, Ein Zeitzeuge berichtet, in: *Richter und Staatsanwalt in Oberösterreich und Salzburg* 45 (Juni 1986) 12–21.
- Ernst SWOBODA, Die Zulassung der Frauen zum Richteramt, in: *RZ* 23 (1930) 245–247.